Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 95/96 (1930)
Heft: 23

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulratspräsident Dr. *A. Rohn* ist mit dem bisherigen Vorgehen des S.I.A. und den Ausführungen von Nationalrat Schirmer durchaus einverstanden; da er indessen erst anfangs der Woche verständigt wurde, kann er nicht im Namen des Schweiz. Schulrates, sondern nur für sich selbst sprechen. Er erwähnt, dass diese Frage des gesetzlichen Titelschutzes seit Jahren immer wieder auftauche, ohne dass es bisher möglich war, einen positiven Schritt zu unternehmen. Der Sprechende betont, dass sich die akademischen Techniker bei der Beurteilung dieser Frage nicht auf den Standpunkt der eigenen materiellen Vorteile stützen dürfen, sondern dass der Titelschutz im Interesse der Oeffentlichkeit anzustreben sei. Das Gefahrmoment für die Oeffentlichkeit ist merkwürdigerweise bisher nicht genügend gewürdigt worden; ein von einem Ingenieur begangener Fehler — es sei hier nur an Brückenbauten erinnert — kann katastrophale Auswirkungen hervorrufen. Bei einem Arzt wird dies kaum der Fall sein, und doch ist der Arztberuf gesetzlich geschützt. Prof. Dr. Rohn ist der Ansicht, dass für die Erteilung des Titels „Ingenieur" oder „Architekt" die Hochschule nicht bevorzugt zu werden brauche. Die Hochschule ist selbstredend das beste Mittel, in kürzester Zeit die erforderlichen, vielseitigen Kenntnisse zu erwerben; sie bietet daher den zukünftigen Berufsmännern den wirtschaftlichsten Weg, ihr Ziel zu erreichen. Es ist aber auch möglich, auf anderen Wegen, wenn auch mit wesentlich mehr Mühe, die Eignung zur Berufsausübung zu erlangen. Die Leitsätze, die das C-C bei der Aufnahme von Mitgliedern in den S.I.A. anwendet — der Sprechende hat diese Wegleitung früher selbst erprobt — dürften eine gute Grundlage bilden bezüglich der Feststellung der Anforderungen, die an einen Ingenieur oder Architekten, der diesen Titel führen darf, zu stellen sind.

Der Sprechende begrüsst einen Anschluss an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Der S.I.A. allein hätte kaum auf diesem Gebiet etwas erreichen können. Die im Gesetz vorgesehene Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass die notwendigen Kenntnisse zur Berufsausübung vorhanden sind. Für die Beurteilung der Eignung wird jedoch eine eventuell nur beschränkte Prüfung allein nicht massgebend sein können. Ein besseres Mittel als die Prüfung wurde indessen bis heute nicht gefunden. Die Prüfung in Verbindung mit den vorerwähnten Leitsätzen des S.I.A. dürfte eine genügende Beurteilung der Anwärter auf den Titelschutz erlauben. Die Annahme des Gesetzes durch die Räte beweist im übrigen, dass die angeführte gesetzliche Regelung in den weitesten Schichten der Bevölkerung als notwendig erachtet wird. Die Ingenieure und Architekten sollten mit ihrer Aktion nicht zurückstehen; bei einer solchen kann das Ansehen des S.I.A. nur gestärkt werden. Prof. Dr. Rohn erwähnt, dass Prof. Germann vor einigen Jahren mit ihm über eine allfällige Berücksichtigung der Ingenieure und Architekten im Gesetzesentwurf gesprochen hatte; die damalige Form des Gesetzentwurfes erlaubte indessen kaum diesen Anschluss. Sodann weist er noch darauf hin, dass bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen einige Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Vor allem muss vermieden werden, dass im Gegensatz zu der vielseitigen und allgemeinen technischen Bildung, die die Hochschule vermittelt, die Prüfung zur Erlangung des Titels „Ingenieur" oder „Architekt" im Sinne des Gesetzes über die berufliche Ausbildung auf eine engbegrenzte Spezialität beschränkt wird. Damit würden der erwünschte Weitblick der Ingenieure und Architekten und das Ansehen ihres Berufes nicht gefördert. Jedenfalls liegt in der Verfolgung dieser Angelegenheit eine verdienstvolle Aufgabe für den S.I.A.

Präs. *Vischer* dankt den Referenten für ihre interessanten Ausführungen und betont, dass das C-C von der Delegierten-Versammlung gerne einen bestimmten Auftrag erhalten möchte. Wie bereits erwähnt, sind zwei verschiedene Wege möglich, erstens durch Selbsthilfe mittels einer direkten Aktion, d. h. durch Versand des Mitgliederverzeichnisses an Behörden und an die Oeffentlichkeit, um dadurch unsere Mitglieder zu qualifizieren; zweitens durch gesetzliche Regelung. Was die Selbsthilfe anbetrifft, kann das C-C von sich aus die nötigen Massnahmen treffen, ohne über das besondere Vorgehen eine weitere Delegierten-Versammlung begrüssen zu müssen. Dagegen würde es über die getroffenen Massnahmen und das weitere Vorgehen event. in einer Präsidenten-Konferenz Bericht erstatten, um bis zur folgenden D-V den Boden für eine weitere Diskussion vorzubereiten. — Die gesetzliche Regelung kann erst nach Jahren erreicht werden und zuerst müsste mit den Bundesbehörden Fühlung genommen werden, um zu wissen, auf welchem Wege unsere Wünsche Berücksichtigung finden können.

Ing. *Grämiger* hat kein grosses Vertrauen in die Selbsthilfe, die als Einschläferungsmittel wirken könnte. Er empfiehlt dem C-C die gesetzliche Regelung durch Anschluss an das Vorgehen des Gewerbeverbandes anzustreben.

Arch. *Peter* erwähnt die Schwierigkeiten, die infolge der gesetzlichen Regelung des Titels „Ingenieur" und „Architekt" eintreten werden, wenn es sich darum handeln wird, die nunmehr in der Oeffentlichkeit als allgemein eingebürgerte Berufsbezeichnung „Ingenieur" und „Architekt" zu ersetzen. Der Sprechende mahnt zur Vorsicht, mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen, die in andern Ländern, z.B. in Oesterreich, mit der gesetzlichen Regelung gemacht worden sind. Im übrigen schliesst er sich den Ausführungen des Vorsitzenden an.

Prof. *Dubs* stellt den Antrag, dem C-C den bestimmten Auftrag zu erteilen, den Titelschutz wie folgt zu erwirken:

1. durch Herausgabe eines bereinigten Mitglieder-Verzeichnisses und dessen Versand an die Interessenten und behördlichen Instanzen,

2. durch eine gesetzliche Regelung im Anschluss an das Vorgehen des Gewerbeverbandes.

Er bittet das C-C, innert kürzester Frist eine Vorlage für die Delegierten-Versammlung auszuarbeiten.

Präs. *Vischer* nimmt diesen Antrag entgegen und betont, dass das Mitgliederverzeichnis auf alle Fälle bereinigt und für Propagandazwecke als Selbsthilfe verwendet werden soll.

Was die zweite Frage anbelangt, wird das C-C sich sofort mit ihr befassen. Wir müssen aber vorsichtig vorgehen, damit wir nicht bei den Bundesbehörden auf eine Absage stossen, oder dass unsere Vorschläge vielleicht bei Seite gelegt werden. Regierungsrat Dr. Paschoud würde es event. übernehmen, bei den Bundesbehörden in Bern direkt vorzusprechen, um den Kontakt zu schaffen.

Ing. *Grämiger* unterstützt den Antrag Prof. Dubs, der mit grosser Mehrheit angenommen wird.

11. *Umfrage und Verschiedenes.*

Prof. *Dubs* stellt im Namen der Sektion Zürich den Antrag, auch für die Maschinen- und Elektro-Ingenieure eine Honorarordnung herauszugeben, und ferner die gegenwärtig in Kraft stehende „Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten" Nr. 102 sowie Nr. 103 „Honorarordnung für Ingenieurarbeiten" zu revidieren, um die Ansätze den jetzigen Verhältnissen anzupassen.

Präs. *Vischer* erklärt, dass die Revision bereits auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für Revision der Hochbau-Normalien stehe und nimmt den Antrag betreffend Ausarbeitung einer Honorarnorm für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten entgegen. Es wird aber nötig sein, dafür eine besondere Kommission zu ernennen.

Der *Vorsitzende* spricht zum Schluss noch den verschiedenen Kommissionen seinen wärmsten Dank aus für die grosse geleistete Arbeit. Die Kommissionen haben im stillen bei der Durchführung ihrer vielseitigen Aufgaben grosse Hindernisse beseitigt, und es scheint ihm angebracht, bei dieser Gelegenheit die Opferwilligkeit der Kommissionsmitglieder zu würdigen.

*

Die Sitzung wurde am Samstag um 13 h unterbrochen und am Sonntag um 8.30 h fortgesetzt. Schluss der Sitzung Sonntag, den 28. September 1930 um 9.30 h.

Zürich, 4. Oktober 1930. Der Sekretär: P. Soutter.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

6. Dez. Techn. Verein Winterthur. Bahnhofsäli, 20.30 h. Generalversammlung. Ing. Hans Stolper (Winterthur): „Hundert Jahre Lokomotivbau".
8. Dez. Physikalische Gesellschaft Zürich. Hörsaal des physikalischen Instituts der Universität. Dr. Marcel Schein (Zürich): „Wechselwirkung zwischen Atom und Strahlung". (s. S. 296.)
10. Dez. B.I.A., Basel; „Brauner Mutz", 20.30 h. Ing. Walty (B B C): „Automatisch und fern gesteuerte Zentralen". Gäste willkommen.
13. Dez. Z.I.A. Besichtigung der Entwürfe zum Wettbewerb für die Dreirosenbrücke in Basel, unter fachmännischer Führung. Abfahrt Zürich H.-B. 11.40 h.

An unsere Abonnenten.

Wie üblich werden wir, wo nichts anderes vereinbart ist und soweit es die Postverhältnisse erlauben, zu Beginn des neuen Jahres den Abonnementsbetrag mit Nachnahmekarte erheben, sofern die Herren Abonnenten nicht vorziehen, zur Ersparung der Nachnahmekosten den entfallenden Betrag vor Ende Dezember durch Einzahlung auf unser Postcheck-Konto VIII 6110 oder mittels einer Anweisung auf Zürich zu begleichen.

Ferner bitten wir, allfällige Rücktritte vom Abonnement *vor* Jahresschluss mitteilen zu wollen.

Zürich 2, Dianastrasse 5. Administration der „S.B.Z."